



## **Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rehbachtal für das Haushaltsjahr 2025 Bekanntmachung und öffentliche Auslegung**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rehbachtal hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2024 die Haushaltssatzung 2025 beschlossen.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises -Fachdienst Kommunal- und Finanzaufsicht- Verbandsaufsicht hat mit Schreiben vom 19.11.2024 der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten im Rahmen des § 4 der Haushaltssatzung zugestimmt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung 2025, sowie die Genehmigung und Zustimmung des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan 2025 in der Zeit vom

Montag, den 06.01.2025 bis einschließlich Freitag, den 17.01.2025

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Driedorf, Wilhelmstraße 16 (Zimmer 1.05) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Driedorf, 05. Dezember 2024

*gez. Müller*

Gerrit Müller  
Stellvertretender Verbandsvorsteher

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit der Wasserverbandshaushaltsverordnung in der Neufassung vom 19. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 3 / 2020, Seite 14 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 23. September 2024 (GVBl. I Nr. 54 / 2024) hat die Verbandsversammlung am 21. Oktober 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.115.909 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.115.909 €
mit einem Saldo von	0 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	0 €,
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	225.466 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-128.000 €
mit einem Saldo von	-68.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-218.000 €
mit einem Saldo von	-218.000 €
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-60.534 €
festgesetzt.	

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000 € festgesetzt.

### § 5

Die von den Verbandsgemeinden zu zahlende Verbandsumlage wird festgesetzt auf **928.116,00 €** (Einwohnerzahl Stand 30.06.2024 + Einwohnergleichwerte = EWG).

Sie verteilt sich entsprechend den Einwohnergleichwerten wie folgt:

a) Gemeinde Driedorf = nur OT Driedorf, Heiligenborn, Heisterberg, Hohenroth, Mademühlen, Roth

Berechnungsgrundlage	Summe EWG	%-Anteil	Gesamtsumme in €
4.531 Einwohner HW und NW + 500 EWG	5.031 EWG	74,922 %	695.363,07 €

b) Verbandsgemeinde Rennerod = nur Gemeinde Rehe

Berechnungsgrundlage	Summe EWG	%-Anteil	Gesamtsumme in €
988 Einwohner HW und NW + 300 EWG	1.288 EWG	19,181 %	178.021,93 €

c) Stadt Herborn = nur Stadtteil Guntersdorf

Berechnungsgrundlage	Summe EWG	%-Anteil	Gesamtsumme in €
396 Einwohner HW und NW + 0 EWG	396 EWG	5,897 %	54.731,00 €

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

### § 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 8

Der Vorstand wird ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme, die Kreditbedingungen, Rückzahlungen sowie Sondertilgungen zu entscheiden.

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung werden folgende Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft festgelegt:

- 1.) Als erheblicher Fehlbetrag im Ergebnis- und Finanzhaushalt bzw. eine wesentliche Erhöhung eines schon veranschlagten Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt gemäß § 98 Absatz 2 Nr. 1 und 2 HGO, wird ein Betrag von 150.000 € angesehen.
- 2.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 150.000 € (Ergebnis- oder Finanzhaushalt) festgesetzt.

- 3.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Versammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 4.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung.

35759 Driedorf, 01.11.2024

Der Vorstand  
des Abwasserverbandes Rehbachtal

*gez. Braun*

.....  
Carsten Braun, Vorstandsvorsteher

## I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung (ABG) der Haushaltssatzung 2025 des Abwasserverbandes Rehbachtal

- Kommunal- und Finanzaufsicht –  
Verbandsaufsicht

Datum: **19. November 2024**  
Mein Aktenzeichen: **15.1 – VA – 232.1**  
Ansprechpartner: **Ulrich Jochem**

Gemäß den Vorgaben des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) in der aktuellen Fassung und in Verbindung mit den §§ 97, 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), ebenfalls in der aktuell geltenden Fassung, erteilen wir dem Vorstand des Abwasserverbandes Rehbachtal aufbauend auf der Beschlussfassung der Versammlung vom 21. Oktober 2024 die

## Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2025

bzw. allgemeine Zustimmung zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von **175.000 €** (i. W.: einhundertfünfundsiebzigtausend Euro)

Die Haushaltssatzung 2025 des Verbandes beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte, da weder eine Kreditaufnahme vorgesehen ist, noch Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden; die Genehmigung ist mit folgenden **Auflagen** verbunden:

## Auflagen

1. Die **Aufsichtsbehördliche Genehmigung** (inkl. HBV) ist der Versammlung gemäß § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Beleg für die Information und den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitten wir bis zum **20. Dezember 2024** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **30. April 2025** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind **bis zum 20. Mai 2025** zu erfüllen.
3. An Ihrem Berichtswesen im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO möchte ich gerne auch 2025 teilhaben und bitte deswegen um Information **innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag** zu dem Sie den Gremien berichten. In das Berichtswesen sollten Sie auch Informationen über die Umsetzung der Investitionen im Sinne einer Baukostenkontrolle aufnehmen.

Im Auftrag

Jochem  
Verwaltungsobererrat



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar



### Digitaler Briefkasten

Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?  
Kontaktieren Sie uns über [www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten](http://www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten)

Sparkasse Wetzlar  
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL